

BUNDESMINISTERIUM FÜR FINANZEN
ABTEILUNG II/5

GZ. 21 1084/1-II/5/96

BÖHM GESETZENTWURF
Zl. <i>40</i> -GE/19 <i>96</i>
Datum: - 2. AUG. 1996
Verteilt

DVR: 0000078
Himmelfortgasse 4-8
Postfach 2
A-1015 Wien
Telefax: 51 399 93Sachbearbeiter:
Rat Dr. Lebloch
Telefon:
51 433 / 1689 DW

An das
BM f. Unterricht und
kulturelle Angelegenheiten

Minoritenplatz 5
1014 Wien

Betr: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem die Unterrichtsordnung für Schulen für Berufstätige und für andere in Semester gegliederte Schulen erlassen wird, und Nebengesetz (Novellierung des Schulorganisationsgesetzes, des Schulunterrichtsgesetzes, des Bundesgesetzes über Schulen zur Ausbildung von Leibeserziehern und Sportlehrern, des Schülerbeihilfengesetzes 1983 sowie des Bundesgesetzes über die Abgeltung von Prüfungstätigkeiten im Bereich des Schulwesens mit Ausnahme des Hochschulwesens und über die Entschädigung der Mitglieder von Gutachterkommissionen gemäß § 15 des Schulunterrichtsgesetzes); Begutachtungsverfahren

Das Bundesministerium für Finanzen beehrt sich, zu den mit o.a. do. Schreiben übermittelten Gesetzesentwürfen bzw. zum ggstdl. Verordnungsentwurf nachstehendes festzuhalten:

Zum vorliegenden Entwurf eines Schulunterrichtsgesetzes für Berufstätige sowie den damit im Zusammenhang stehenden Regelungen (Entwurf von Novellen zum SchUG, SchOG, etc., zum Bundesgesetz über die Abgeltung von Prüfungstätigkeiten im Bereich des Schulwesens und zur Verordnung über die Einrechnung von Nebenleistungen in die Lehrverpflichtung der Bundeslehrer) bestehen aus ho. Sicht nur dann keine grundsätzlichen Einwände, wenn mit den Entwürfen insgesamt keine Mehrkosten verbunden sind und wenn sichergestellt ist, daß durch die Entwürfe auch keine weiteren finanziellen Folgerungen für die geregelten Bereiche oder für andere Bereiche entstehen.

I. Zum Entwurf eines SchUG-B:

Zu § 1:

Im Zusammenhang mit der Neuregelung des § 5 BLVG wurde die Schaffung eines SchUG für Berufstätige zugesagt. Der vorliegende Entwurf geht nach ho. Auffassung über diese Zusage hinaus, weil auch Schulformen wie Kollegs, Vorbereitungslehrgänge etc. miteinbezogen werden, die schulorganisationsrechtlich nicht als "Schulen für Berufstätige" eingerichtet sind. Da aus ho. Sicht nicht klar ersichtlich ist, welche Konsequenzen aus dieser Miteinbeziehung von Nichtberufstätigenschulformen entstehen könnten, bestehen schwere Bedenken gegen § 1 Z 1 lit. b bis e und § 1 Z 2 des Entwurfes. Diese Bedenken gelten weiters zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das SchUG, SchOG, BG über Schulen zur Ausbildung von Leibeserzieher und Sportlehrer und das Schülerbeihilfengesetz 1983 geändert werden. Bis zu einer in Abstimmung zwischen dem BMUKA, BKA und BMF vorzunehmenden Klärung möglicher Auswirkungen dieser Erweiterung des Anwendungsbereiches wären die Wortfolge "und für andere in Semester gegliederte Schulen" in der Überschrift, § 1 Z 1 lit. b bis e und § 1 Z 2 sowie die korrespondierenden Bestimmungen des Entwurfes zu streichen.

Zu den §§ 14 und 15:

Diese Bestimmungen werfen die Frage auf, inwieweit Freigegegenstände, unverbindliche Übungen und Schulveranstaltungen im Bereich der Schulen für Berufstätige zweckmäßig sind, zumal den Betroffenen eine komprimierte, auf die wesentlichsten Inhalte beschränkte Ausbildung eröffnet und die zeitliche Belastung der Schüler in Grenzen gehalten werden soll.

Zu § 17:

Es ist sicherzustellen, daß auch in Zukunft durch die Erteilung des Unterrichtes in einer lebenden Fremdsprache keine zusätzlichen Kosten erwachsen und keine Präjudizien für andere Schulformen geschaffen werden.

Zu § 52:

Auch hier ist anzumerken, daß Studienkoordinatoren aus ho. Sicht nur an Schulen für Berufstätige in Betracht kommen.

Zu § 66:

Das BMF geht davon aus, daß eine Verordnung gemäß § 52 des Entwurfes - wie ohnehin vorgesehen - im BGBl kundzumachen ist.

Zu § 71:

Hinsichtlich der Vollzugsklausel wird folgende Formulierung vorgeschlagen:

"Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist hinsichtlich des § 52 der Bundesminister für Unterricht und kulturelle Angelegenheiten im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen , hinsichtlich des § 67 der Bundesminister für Finanzen und im übrigen der Bundesminister für Unterricht und kulturelle Angelegenheiten betraut."

II. Zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Bundesgesetz über die Abgeltung von Prüfungstätigkeiten im Bereich des Schulwesens mit Ausnahme des Hochschulwesens und über die Entschädigung der Mitglieder von Gutachterkommissionen gemäß § 15 SchUG geändert wird:

Zu Z 8 des Abschnittes II der Anlage I und Z 10 des Abschnittes III der Anlage I:

Gegen diese Regelung bestehen nur dann keine Einwände, wenn klargestellt ist, daß es nicht um die Einführung neuer Prüfungen geht, sondern ein bereits bisher vorgesehenes Prüfungskonzept in sparsamerer Form gestaltet wird und es deshalb auch zu keinen Auswirkungen auf andere Bereiche kommen wird.

III. Zum Entwurf einer Verordnung über die Einrechnung von Nebenleistungen in die Lehrverpflichtung der Bundeslehrer

Gegen den Entwurf bestehen unter der Voraussetzung keine Einwände, daß die entstehenden Mehraufwendungen durch anderweitige Einsparungen ausgeglichen werden können.

Abschließend nimmt das Bundesministerium für Finanzen zur Kenntnis, daß mit dem ggstdl. Rechtssetzungsvorhaben insgesamt keine Mehrkosten verbunden sind.

25 Ausfertigung der Stellungnahme werden unter einem dem Präsidium des Nationalrates übermittelt.

24. Juli 1996

Für den Bundesminister:

Dr. Schultes

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

